

tierten, kompromisslose Gesetze beschlössen»¹¹⁰. Das Quorum hat jedoch einen Bedeutungswandel erlebt und wirkt heute als Minderheitenschutz. Minderheiten mit einer «Sperrstärke» von mindestens neun Mandaten, verlaufe der «Graben» nun zwischen Ober- und Unterland oder zwischen VU und FBP, können eine Beschlussfassung durch Fernbleiben vom Landtag verhindern. Es kann insbesondere verunmöglicht werden, dass die Mehrheitspartei eine Alleinregierung bildet, wenn die Minderheitspartei sich ebenfalls an der Regierung beteiligen möchte.¹¹¹ «Keineswegs zu unterschätzen ist . . . die Präventivwirkung des Quorums im Sinne einer breiter und damit repräsentativer abgestützten Meinungsbildung»¹¹². Durch seine bloße Existenz wirkt es mässigend. BATLINER¹¹³ macht gegen das «Kampfmittel der Lahmlegung des Landtages durch Nichterscheinen der Abgeordneten zu den anberaumten Sitzungen» (Sprengung des Landtages) jedoch verfassungsrechtliche Gründe geltend: Die Parlamentarier seien durch Artikel 53 der Verfassung verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. «Das vom Volk gewählte Parlament ist gehalten, seine Organverpflichtung während der Zeit, für die es bestellt ist, auszuüben.» Vor der Verfassung ist somit äusserst fraglich, ob der Auszug aus dem Landtag tatsächlich als «Mittel»¹¹⁴, als «Instrument» in der politischen Auseinandersetzung eingesetzt werden darf.¹¹⁵ Zu prüfen wäre insbesondere, ob eine Parlamentsminderheit mittels des Quorums ein politisches Anliegen (beispielsweise die Einsetzung einer Untersuchungskommission), für welches die Geschäftsordnung einen Mehrheitsbeschluss fordert, durchsetzen können soll. Verfassungsrechtlich unbedenklich wäre wohl nur der Versuch, die Geschäftsordnung zu ändern. Gelingt dies der Minderheit nicht, hat sie sich

¹¹⁰ GEIGER, Volksvertretung, 49.

¹¹¹ Vgl. BATLINER, Parlament, 145.

¹¹² BATLINER, Parlament, 61, 145.

¹¹³ BATLINER, Parlament, 61.

¹¹⁴ Die Presseorgane beider Parteien verwenden diesen Ausdruck, vgl. LVa v. 23. 12. 1988; LVBl v. 24. 12. 1988.

¹¹⁵ G.M. Abg. Hilmar Ospelt (Befragung).